

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) für das Entsorgungsgebiet Bischofswerda/Rammenau

Aufgrund von § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und §§ 2, 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE am 16.03.2017 folgende Änderung der Satzung des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE über die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Entsorgungsgebiet Bischofswerda/Rammenau vom 30.05.2013 beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

1. § 2 Absatz 1 - Begriffsbestimmungen - erhält folgende Fassung:

(1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser), außer Niederschlagswasser, welches gemäß § 50 Abs. 3 SächsWG nicht der Abwasserbeseitigungs- und -überlassungspflicht unterfällt sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.

2. § 3 Absatz 1 - Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung - erhält folgende Fassung:

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 50 f. SächsWG zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Zweckverband kann für die Überlassung und Beseitigung des auf den Grundstücken und Verkehrsanlagen anfallenden Niederschlagswassers gesonderte Festlegungen treffen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

3. § 6 Absatz 5 - Allgemeine Anschlüsse - erhält folgende Fassung:

(5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleiben unberührt.

4. § 7 Absatz 2 - Einleitbeschränkungen - erhält folgende Änderung:

Der in Klammer stehende Bezug auf das SächsWG wird gestrichen.

5. § 10 - Grundstücksbenutzung - erhält folgende Fassung:

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

6. § 48 - Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen - erhält folgenden 3. Absatz:

(3) Bei abflusslosen Sammelgruben ist die jährlich anfallende Abwassermenge durch den Trinkwasserverbrauch aus der öffentlichen Wasserversorgung bzw. durch den Einbau eines Wasserzählers bei Eigenversorgungsanlagen nachzuweisen.

7. § 49 Absätze 1, 2 und 3 - Höhe der Abwassergebühren - erhalten folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser

1. für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,50 EUR,
2. für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind 1,02 EUR,
3. für Niederschlagswasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird 0,25 EUR je m² versiegelter Grundstücksfläche pro Jahr.

(2) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben beträgt die Gebühr, wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband gemäß § 48 Abs. 1 abgeholt wird, 31,50 EUR für den ersten Kubikmeter Abwasser je Entsorgung und 8,00 EUR für jeden weiteren Kubikmeter Abwasser.

(3) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr:

1. wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband gemäß § 48 Abs. 1 abgeholt wird, 37,50 EUR/Kubikmeter für den ersten Kubikmeter Abwasser je Entsorgung und und 14,10 EUR für jeden weiteren Kubikmeter Abwasser.
2. im Falle des § 48 Abs. 2 Satz 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen 1,02 EUR/Kubikmeter Schmutzwasser

8. § 52 Absatz 3 - Grundgebühren - erhält folgende Änderung:

Die Worte „geeignet sind oder“ werden gestrichen.

9. § 52 Absatz 6, 1. und 2. Anstrich erhalten folgende Fassung:

(6) Die Höhe der Grundgebühr nach § 52 Abs. 2 beträgt:

- je Einwohner/Einwohnerwert 2,82 EUR/Monat
- bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

Nenndurchfluss (Qn) m ³ je Stunde	≤ 2,5 / Q ₃ 4	≤ 6 / Q ₃ 10	≤ 10 / Q ₃ 16	≤ 50 / Q ₃ 25	≤ 80 / Q ₃ 63
EURO/Monat	16,95	33,85	67,70	101,20	135,40

10. § 53 Absatz 2 - Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum - wird ergänzt:

In Nummer 1 wird nach § 52 „(außer Absatz 7)“ eingefügt.

Folgende Nummer 3 wird ergänzt:

(3) in den Fällen des § 52 Abs. 7 zu Beginn des Veranlagungszeitraums

11. § 54 Satz 1 - Vorauszahlungen - erhält folgende Fassung:

Jeden Monat werden Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 49 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 sowie § 52 erhoben.

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Bischofswerda, den 16.03.2017

Krauße
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hatoder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.